

# Satzung des Team Pfälzer Land e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Team Pfälzer Land“ und wird auch als Sport-Interessengemeinschaft vornehmlich im Bereich Radsport bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Team Pfälzer Land e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## §2

### Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens u. des Sports (Radsport) im Rahmen der sportlichen Betätigung, insbesondere des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- Ausübung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Ehrlichkeit im Sport,  
Offenlegung aller medizinischen Daten für alle leistungsorientierten Mitglieder (zwecks Dopingkontrollen/-überwachung) gemäß gesonderter Vereinbarung. Der Verein behält sich vor Mitglieder gemäß der Vereinbarung auf unerlaubte Substanzen zu testen
  - Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (Doping)
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen Nachwuchsförderung
  - Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
  - Ausbildung und Einsatz von Betreuern, ausgebildeten Übungsleitern und Trainern
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch

die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie deren Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Überschreitet eine Abteilung die Anzahl von 15 Mitglieder, ist ein Abteilungsvorsitzender vom Vorstand zu benennen. Der Abteilungsvorsitzende hat die Geschäfte der Abteilung zu regeln. Dazu gehört insbesondere die Organisation von Trainingseinheiten und Veranstaltungen. Über die Selbständigkeit bzw. Unselbständigkeit dieser Abteilung / Abteilungen im Sinne der Haushaltsführung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## §5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen und nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:  
Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- / Stimmrechtes.  
Näheres dazu regelt die Rechtsordnung des Vereins.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe des Jahresbeitrags im Rückstand ist.
- (5) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (6) Mitglieder, denen verbotene Substanzen nachgewiesen werden automatisch ausgeschlossen. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen; weiterhin hat er das Recht ein Bußgeld gegen das Mitglied zu verhängen. Sollte dem Verein ein Schaden entstehen, kann zusätzlich gegen das Mitglied eine Strafzahlung durch den Vorstand festgesetzt werden. Die Strafzahlung (Schadenersatz) kann maximal in Höhe des finanziell bereits entstandenen oder dem noch entstehenden Schadens geltend gemacht werden.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen zu sämtlichen Vorgängen der Vereinsarbeit. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksicht und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet.

- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlage sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen höchstens 30,00 EUR (dreißig) pro Jahr und Mitglied.

## §8

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 9

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- der 1. Vorsitzender
- der 2. Vorsitzender
- der Schriftführer
- der Kassenwart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Co-Option zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt, alle vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min 2/3 der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandsitzung anwesend sind.

## §10

### Erweiterter Vorstand

(1) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzender
- dem 2. Vorsitzender
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- bis zu drei weiteren Mitgliedern

(2) Die drei weiteren Mitglieder werden per Vorstandsbeschluss in den erweiterten Vorstand berufen. Diesen Beschluss kann der Vorstand jederzeit erneuern. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## §11

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mindestens 1 Monat vorher muss Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern angezeigt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 13**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

(1) Zwischen dem Versand der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Inhalte der Einladung zur Mitgliederversammlung sind:

- Tagesordnung
- Anträge
- Anträge aus Satzungsänderung (müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden).

## § 14

### Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand des Vereins, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich/elektronische Post beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, und sie in der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- (4) Später eingehende Anträge zur Tagesordnung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht werden, welches dadurch geschehen muss, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen wird.

## § 15

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimm



recht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet das Amt des Jugendwartes - hier kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 16**

### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines vom erweiterten Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem erweiterten Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 18**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorstand bzw. Versammlungsleiter und dem vom 2. Vorstand bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## §19

### Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar zu gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecken für die Kinderkrebshilfe zu verwenden hat.

## §20

### In - Kraft - Treten

Die Satzung wurde am 25. Juni 2015 auf der Mitgliederversammlung des Vereines in Bad Dürkheim beschlossen und verabschiedet. Die Satzung vom 23.Sep. 2010 verliert damit ihre Gültigkeit.



---

Steffen Faulhaber, geb 14.03.1964 (2. Vorsitzender)

---

Martin Fauss, geb 22.06.1966 (Kassenwart)

---

Armgard Fauss, geb. 15.03.1966 (Schriftführer)

---

Roger Flohr, geb. 02.09.1970 (Sportwart, erw. Vorstand)